

Diakonie

Stellungnahme der Diakonie Österreich zu einer parlamentarischen Bürgerinitiative betreffend „Bleiberecht für in Familien aufgenommene Flüchtlinge“ (48/BI vom 7.9.2018, XXVI. GP)

Wien, 31.1.2019

Die Diakonie dankt für die Möglichkeit zum Anliegen dieser Bürgerinitiative Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkung:

Vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass aus Sicht der Diakonie eine generelle Reform des humanitären Aufenthaltsrechtes dringend geboten wäre.

Die Diakonie trägt daher den Vorschlag der Initiative MenschenWürdeÖsterreich für ein „modernes Bleiberecht“ vollinhaltlich mit. (<https://www.mwoe.at/modernes-bleiberecht/>)

Darüber hinaus sieht die Diakonie akuten gesetzgeberischen Handlungsbedarf für jene Menschen die vom derzeitigen humanitären Aufenthaltsrecht nicht umfasst sind: Humanitäre Einzelfälle, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen und die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels auch nicht vorgesehen ist, weil der Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus öffentlichen Interessen gerechtfertigt ist, aber aus humanitären Gründen eine Regularisierung des Aufenthaltes dringend geboten ist. Dies betrifft etwa unheilbar kranke Menschen oder Personen mit anderen schweren Schicksalsschlägen. Aus Sicht der Diakonie sollte Österreich in solchen Fällen, ggf. unter Beziehung einer Härtefallkommission, ebenfalls ein humanitäres Aufenthaltsrecht gewähren können.

Zum Anliegen der Bürgerinitiative:

Diakonische Einrichtungen sind österreichweit sowohl in der Kinder- und Jugendpädagogik als auch in der Betreuung und Beratung von Asylsuchenden und Flüchtlingen tätig. Viele dieser Einrichtungen arbeiten mit Ehrenamtlichen und/oder PatInnen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Diakonie das Anliegen der Bürgerinitiative. Die Tatsache, dass Asylsuchende die Aufnahme in Familien gefunden haben bedarf einer stärkeren Berücksichtigung im Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln:

Aus Sicht der Diakonie sollte die dauerhafte Aufnahme in Familien im Rahmen der demonstrativen Aufzählung in §9 BFA-VG, die zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens in Österreich im Sinne des Art. 8 EMRK dient, eine gesetzliche Berücksichtigung finden. Auch wenn die Inetegration in eine Familie auch nach der aktuellen Gesetzeslag im Rahmen der Interessensabwägung gem § 9 Abs BFA-VG zu berücksichtigen ist, wäre eine gesetzliche Klarstellung sowohl für die Betroffenen als auch die vollziehenden Behörden wichtig für die Rechtssicherheit.

In § 56 AsylG sollte dem Absatz 1 eine Ziffer 4 angefügt werden, die normiert, dass vom Erfordernis der fünfjährigen Aufenthaltsdauer im Falle einer - einem Familienleben - gleichkommenden Beziehung bei gleichzeitigem Vorliegen einer Patenschaftserklärung abgesehen werden kann.

Die Diakonie spricht sich für dieses Abgehen von der mindestens fünfjährigen Aufenthaltsdauer vor dem Hintergrund aus, da es sich bei den in Patenfamilien Aufgenommenen in der Regel um Kinder und Jugendliche handelt und deshalb eine fünfjährige Frist unverhältnismäßig lange erscheint.